



Zielvereinbarung 2026

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit**

dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bonn**

der

**Beigeordneten
der Bundesstadt Bonn**

und dem

**Geschäftsführer
des Jobcenters Bonn**

Präambel Zielvereinbarungsmuster

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Bundesagentur für Arbeit,
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und kommunalem Träger,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2025 vereinbart.

Düsseldorf, 15.04.26
(Ort, Datum)


Roland Schüßler
Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

Stefan Krause

Digital unterschrieben von Stefan
Krause
Datum: 2026.03.25 09:04:59 +01'00'

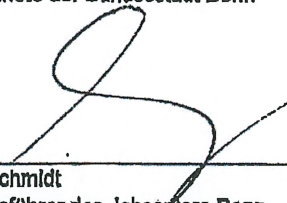
(Ort, Datum)

Stefan Krause
Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bonn

Bonn, 7.4.26
(Ort, Datum)


Azra Zürn
Beigeordnete der Bundesstadt Bonn

Bonn, 26.3.26
(Ort, Datum)


Günter Schmidt
Geschäftsführer des Jobcenters Bonn

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gE sind die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger sind im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung verantwortlich. Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarung nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen.

IV) Lokale Ziele zwischen Jobcenter und kommunalem Träger

Kommunales Ziel zu

Beschreibung

Kosten für Unterkunft und Heizung

Die Bundesstadt Bonn verfolgt das Ziel, durch ein gemeinsam abgestimmtes Wohnungsmanagement die angemessene Wohnraumversorgung von Transferleistungsempfängern/innen nach dem SGB II unter sozialverträglichen Aspekten zu verbessern. Der Kooperation zwischen Jobcenter und der Wohnungsvermittlung im Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Von Seiten der Bundesstadt Bonn und des Jobcenters wird alles unternommen, um Wohnungslosigkeit bei den Transferleistungsempfängern/innen zu vermeiden. Auf die Zielvereinbarung KdU sowie die dazugehörigen Ausführungsregelungen wird verwiesen.

Kommunal flankierende Leistungen

Die Zusammenarbeit mit der Bundesstadt Bonn ist entscheidend für den Abbau komplexer Vermittlungshemmnisse zur Steigerung der Vermittlungsfähigkeit von Kunden/innen. Die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) unterstützen den Integrationsprozess bedarfsgerecht. Es wird eine intensive Nutzung der Instrumente Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung angestrebt. Die Bundesstadt Bonn stellt dem Jobcenter bedarfs- und adressatengerechte Kapazitäten bei den flankierenden Eingliederungsleistungen zur Verfügung (auch im Hinblick auf die vorhandene Jugendberufsagentur).

Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.